

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage		öffentlich
-------------------------	--	-------------------

Beschluss-Nr.: 005/2019-2024	Datum: 19.06.2019	Zeichen: BSR
--	-----------------------------	------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Stadtrat	02.07.2019				

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt stellt fest, dass gegen die Wahl zum Stadtrat keine Einwendungen vorliegen.
2. Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt.

Bürgermeisterin	Stadtwahlleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	
M. Cassuhn	D. Illgas	N. Heynemann	

Sachdarstellung:

Bericht des Stadtwahlleiters gemäß § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom 26.05.2019:

Die neugewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Stadtrat entscheidet ebenso über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen.

Inhalt der Entscheidung nach § 52 (1) KWG LSA

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Wahleinspruch § 50 KWG LSA

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, auch der Stadtwahlleiter oder die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Wahlergebnisse gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses § 42 (1) KWG LSA

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis, die Namen der Bewerber sowie bei den Wahlen zu den Vertretungen auch die Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet § 39 (1) u. (2) KWG LSA

Der Wahlausschuss stellt die nach § 38 KWG LSA festgestellten Stimmenzahlen und die Zahl der auf jede Wahlvorschlagsverbindung entfallenden Stimmen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (28) werden vom Wahlausschuss wie folgt auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von Wahlleiter zu ziehende Los. Der Wahlausschuss stellte fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

Annahme der Wahl § 43 KWG LSA

Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt, gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Fazit:

1. Es ist festzustellen, dass gemäß § 52 (1) KWG LSA i.V.m. § 50 KWG LSA keine Wahleinsprüche vorliegen.
2. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (siehe Anlage) erfolgte am 09.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt.
3. Das Wahlergebnis hat der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2019 festgestellt. Die Verteilung der Sitze ist der Anlage zu entnehmen.
4. Alle gewählten Bewerber haben ihre Wahl nach dem vorgesehenen Verfahren angenommen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019
Produktkonto:

Anlage: Wahlergebnis und Sitzverteilung Stadtrat der Stadt Wolmirstedt